

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufsbranche in der Höhe vonEUR 237,00 0% der Sozialversicherungsbeitragssumme
		a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufsbranche
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.
		Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufsbranche Masseur, als auch im Berufsbranche Heilmasseur (Kombination aus c) und f)) angemeldet haben, zahlen den pro Berufsbranche festzusetzenden Betrag in halber Höhe von jeEUR 118,50
		Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die GrundumlageEUR 118,50
		Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des SockelbetragesEUR 474,00
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.